

Betriebliche Mindestvoraussetzungen und Förderung in Abhängigkeit des Vorhabens

RL Nr.	Vorhaben in landwirtschaftlichen Betrieben (Einzelunternehmen, Personengesellschaften)	Mindestflächenausstattung	Sonstige Voraussetzungen	Max. förder- fähige Ausgaben / Fördersatz
3.1.1 a	Bauliche Investitionen zur erstmaligen Umstellung von Anbinde- auf Laufstallhaltung bei Milchvieh in kleinen Betrieben	- mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. - mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren	<i>Ist:</i> Maximal 30 Kühe im Ø von 3 Jahren <i>Ziel:</i> in der von den Investition betroffenen Tiergruppen keine Rinder angebunden	150.000 € 30 %
3.1.1 b	Bauliche Investitionen zur Umstellung von Anbindehaltung bei Milchvieh auf Rinderhaltung im Laufstallsystem in kleinen Betrieben	- mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. - mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren	<i>Ist:</i> Maximal 30 Kühe im Ø von 3 Jahre + Nachweis Milcherzeugung <i>Ziel:</i> keine Rinder angebunden	100.000 € 30 %
3.1.1 c	Bauliche Investitionen in Betrieben, die sich in Umstellung auf eine ökologische Wirtschaftsweise befinden und die zur Anpassung an die Vorgaben der EG-Öko-Verordnung notwendig sind	- mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. - mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren	Betrieb in der Umstellungsphase zum ökologischen Landbau	100.000 € 30 %
3.1.1 d	Investitionen in befestigte Tierausläufe/Laufhöfe einschließlich Kaltscharräumen in allen Betrieben	- mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. - mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren		100.000 € 30 %
3.1.1 e	Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Schweineställen nach Anlage 1	- mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. - mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren	- In allen Bereichen der Schweinehaltung - positive Stellungnahme AELF L3.7	100.000 € 30 %
3.1.1 f	Investitionen zur Verbesserung des Tierwohls in bestehenden Zuchtsauenställen nach Anlage 1	- mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. - mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren	- Nur im Zuchtsauenbereich - positive Stellungnahme AELF L3.7	150.000 € 30 %
RL Nr.	Vorhaben in landwirtschaftlichen Betrieben	Mindestflächenausstattung	Sonstige Voraussetzungen	Max. förder- fähige Ausgaben / Fördersatz

	(Einzelunternehmen, Personengesellschaften)			fähige Ausgaben / Fördersatz
3.1.1 g	Investitionen in Weidemelkstände sowie mobile Weideunterstände (Weidezelte) für Rinder, Schafe und Ziegen	- mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. - mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren		100.000 € 30 %
3.1.2	Investitionen in betriebliche Heu-Belüftungstrocknungen mit angewärmter Luft auf Basis regenerativer Energien nach Anlage 2	- mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. - mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren	Stellungnahme Technikfachberater	100.000 € 25 %
3.1.3	Investitionen zur Schadstoffreduzierung durch eine Multiphasenfütterungsanlage in der Schweinehaltung nach Anlage 3	- mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. - mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren	positive Stellungnahme AELF L3.7	50.000 € 25 %
3.1.4	Technische Einrichtungen zur Saat- und Pflanzgutaufbereitung nach Anlage 4	- mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. - mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren	Stellungnahme Technikfachberater	50.000 € 25 %
3.1.5	Lager für Körnerfrüchte sowie dazugehörige technische Einrichtungen nach Anlage 5	- mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. - mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren	Ökologische Wirtschaftsweise im Einzelbetrieb	100.000 € 25 %

RL Nr.	Vorhaben in landwirtschaftliche Betrieben beziehungsweise Betrieben des Garten-, Obst und Weinbaus (Einzelunternehmen, Personengesellschaften)	Sonstige Voraussetzungen	Mindestflächenausstattung Landwirtschaft	Mindestflächenausstattung Unternehmen des Obst-, Garten- und Weinbaus	Max. Förderfähig / Fördersatz
3.1.6	Wasserbevorratung einschließlich Pumpen in Sonderkulturen nach Anlage 6	Anbau einer Kultur gemäß Anlage 6	- mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. - mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren	- Garten- und Obstbaubetriebe keine Mindestfläche. - Weinbaubetriebe mind. 0,25 ha Rebfläche + Nachweis 3-jähriger Vermarktung	100.000 € 25 %
3.1.7	Witterungsschutzeinrichtungen nach Anlage 7 und Insektenschutzeinrichtungen	Unternehmen mit Garten-, Obst- oder Weinbaubetriebszweig		- Garten- und Obstbaubetriebe keine Mindestfläche. - Weinbaubetriebe mind. 0,25 ha Rebfläche + Nachweis 3-jähriger Vermarktung	50.000 € 25 %
3.1.8	Geräte zur chemiefreien Beikrautregulierung des Pflanzstreifens in Reihendauerkulturen des Gartenbaus (z.B. Obstbau, Baumschule) und des Weinbaus nach Anlage 8	Unternehmen mit Garten-, Obst- oder Weinbaubetriebszweig		- Garten- und Obstbaubetriebe ohne Mindestfläche. - Weinbaubetriebe mind. 0,25 ha Rebfläche + Nachweis 3 jähriger Vermarktung	50.000 € 25 %
3.1.9	Bodenschonende und auf die Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen nach Anlage 9 beziehungsweise Anlage 10	Positive Stellungnahme Technikfachberater	- mindestens 3 ha LF nach MFA bzw. - mindestens 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren - Hofstelle im Berggebiet	Weinbaubetriebe mit mind. 0,25 ha Rebfläche in LWG-kartierten Steillagen mit 3 jähriger Vermarktung	100.000 € 25 %

RL Nr.	Vorhaben von Kooperationen der Landwirtschaft bzw. des Garten-, Obst- und Weinbaues	Mindestvoraussetzung bei der Kooperation	Max. Förderfähig / Fördersatz
3.1.5	Wasserbevorratung einschließlich Pumpen in Sonderkulturen nach Anlage 5	- Berechnungsfläche insgesamt mindestens 5 ha LF bzw. 5 ha Rebfläche - Anbau mindestens einer Kultur gemäß Anlage 5 in jedem Betrieb	100.000 € 25 %
3.1.6	Lager für Körnerfrüchte sowie dazugehörige technische Einrichtungen nach Anlage 6	- Ökologische Bewirtschaftung in jedem Betrieb - Jeder Einzelbetrieb muss mindestens 3 ha LF nach MFA oder 1 ha LF + Förderung aus 1. oder 2. Säule in den letzten 5 Jahren nachweisen	100.000 € 25 %
3.1.8	Geräte zur chemiefreien Beikrautregulierung des Pflanzstreifens in Reihendauerkulturen des Gartenbaus (z.B. Obstbau, Baumschule) und des Weinbaus nach Anlage 8	- jedes Kooperationsmitglied muss ein Unternehmen mit Garten- und, Obstbau sein; keine Mindestfläche - jedes Kooperationsmitglied mit Weinbaubetrieb Mindestfläche von 0,25 ha Rebfläche und Nachweis dreijähriger Vermarktung	50.000 € 25 %
3.1.9	Bodenschonende und auf die Minimierung der Unfallgefahr ausgerichtete Spezialmaschinen zur Bewirtschaftung von Steillagen nach Anlage 9 beziehungsweise Anlage 10	<u>Alm-, Alp- und Weidegenossenschaften:</u> Die Mindestgröße der gemeinschaftlich bewirtschafteten Fläche muss dabei 10 ha Lichtweidefläche gemeinschaftlich genutzter Almen/Alpen bzw. 5 ha gemeinschaftlich genutzter Weiden betragen. <u>Maschinengemeinschaften Landwirtschaft:</u> der Sitz der Gemeinschaft muss im Berggebiet liegen <u>Maschinengemeinschaft Weinbau:</u> die von den Mitgliedern bewirtschaftete Mindestfläche muss insgesamt 4 ha Rebfläche innerhalb der von der LWG kartierten Steil- und Terrassenlagen betragen	100.000 € 25 %